

Entsorgung von Mineralfasern (KMF, Glas- oder Steinwolle)

1. Allgemeine Hinweise

Mineralfasern, insbesondere ältere künstliche Mineralfasern (KMF) wie Glas- oder Steinwolle, können gesundheitsschädlich sein. Ältere Fasern stehen im Verdacht, krebserregend zu sein. Daher unterliegen sie speziellen Entsorgungsvorschriften, um eine Freisetzung von lungengängigen Fasern zu vermeiden.

2. Typische Vorkommen von Mineralfasern

Mineralfasern werden häufig in folgenden Bereichen eingesetzt:

- **Dämmmaterialien:** Glaswolle, Steinwolle, Keramikfasern
- **Brandschutz:** Brandschutzplatten, Ummantelungen von Stahlträgern
- **Lüftungs- und Heizungsanlagen:** Isolierungen an Rohrleitungen und Lüftungsschächten
- **Trockenbau:** Dämmstoffe in Zwischenwänden und Decken
- **Industrieanwendungen:** Hochtemperaturdämmungen, Filtermedien

3. Annahmebedingungen

- Anlieferungen sind nur nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb unter der folgenden E-Mail-Adresse möglich: anlieferung@awb-fds.de.
- Es wird nur ordnungsgemäß verpackte Mineralfasern angenommen.
- Mineralfaserabfälle müssen getrennt von anderen Abfällen angeliefert werden.
Es dürfen keine Fremdstoffe wie Holzreste, Metalle oder sonstige Bauabfälle enthalten sein.

4. Verpackung und Transport

- Die Abfälle müssen staubdicht in reißfesten, zugelassenen Säcken oder Big Bags verpackt sein.
- Verpackungen müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung erfolgen.
- Nicht ordnungsgemäß verpackte Mineralfaserabfälle müssen vor Ort nachverpackt werden.
- Der Transport darf nur in geschlossenen oder mit einer Plane abgedeckten Fahrzeugen erfolgen.



5. Schutzmaßnahmen bei der Handhabung

- Arbeiten mit Mineralfasern dürfen nur mit entsprechender Schutzausrüstung erfolgen (Atenschutzmaske P2, Schutzanzug, Handschuhe). Nach der Arbeit mit KMF sollten betroffene Körperstellen und Kleidung gründlich gereinigt werden.
- Die Materialien sollten möglichst nicht geschnitten oder zerrissen werden, um die Freisetzung von Fasern zu minimieren.



6. Hinweise für gewerbliche Anlieferungen

- Eine gewerbliche Anlieferung liegt vor, wenn Abfälle im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit entsorgt werden,
z. B. durch Handwerksbetriebe, Industrieunternehmen oder gewerbliche Entsorgungsfirmen.
- Für die gewerbliche Anlieferung von KMF ist zusätzlich eine **Anliefererklärung** erforderlich. Das Formular ist auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs abrufbar.
- Gefährliche Abfälle, einschließlich KMF, unterliegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung. Ab einer Menge von 2 Tonnen pro Jahr ist ein **elektronischer Entsorgungsnachweis** verpflichtend. Diese Regelung gilt ausschließlich für gewerbliche Anlieferungen.
- Gewerbliche Anlieferungen müssen von zugelassenen oder zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden.

7. Kontakt für Rückfragen

Für Fragen steht der Abfallwirtschaftsbetrieb per E-Mail service@awb-fds.de oder über das kostenfreie Servicetelefon 0800 9638527 zur Verfügung.

